

# **Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann im Staatsbeitragsgesetz (StBG) des Kantons Bern**



**Workshop am 3. Nationalen Treffen «Förderung der  
Lohngleichheit im öffentlichen Sektor», 31.10.2017**

Barbara Ruf

Leiterin kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und  
Männern

# Themen

1. Ausgangslage
2. Die neuen Bestimmungen zur Lohnungleichheit
3. Umsetzung
4. Information
5. Erfahrungen und Herausforderungen



# 1. Ausgangslage



## Meilensteine

- Analyse der Lohnungleichheit des Arbeitgebers Kanton Bern (2007/2008).
- Pilotprojekt «Logib im Beschaffungswesen» (2010 – 2012).
- 2010: Antrag der STA/FGS zur Prüfung einer Bestimmung zur Lohnungleichheit von Frau und Mann im Staatsbeitragsrecht.
- Interdirektionale AG erarbeitet Vorschlag
- 2015: Verabschiedung einer überarbeiteten Version durch das Parlament.



# Staatsbeitragsgesetz: Begriffe (Art. 3 StBG)



Staatsbeiträge sind Finanzhilfen oder Abgeltungen, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. (Art. 3 StBG)

## Staatsbeitragsgesetz: Zweck (Art. 1 StBG)

- stellt sicher, dass Staatsbeiträge ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen, nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden und auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt sind.
- stellt Grundsätze für die Rechtsetzung auf und enthält auf die einzelnen Staatsbeitragsverhältnisse anwendbare Vorschriften (Art. 1 StBG)



# Warum eine spezifische Regelung im StBG?



- Lohndiskriminierung ist eine der wichtigsten geschlechterbezogenen Diskriminierungstatbestände.
- Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung zu fördern.
- Konkretisierung der Lohngleichheit im Rechtsverhältnis zwischen Kanton und Staatsbeitragsempfängenden.

# Breitenwirkung

StBG betrifft ca. 1200 Betriebe



- Heime und soziale Institutionen
- Spitäler
- Kulturinstitutionen
- Bildungsinstitutionen, Hochschulen
- Verkehrsbetriebe
- Landwirtschaftsbetriebe
- Betriebe mit Steuererleichterungen
- Etc.

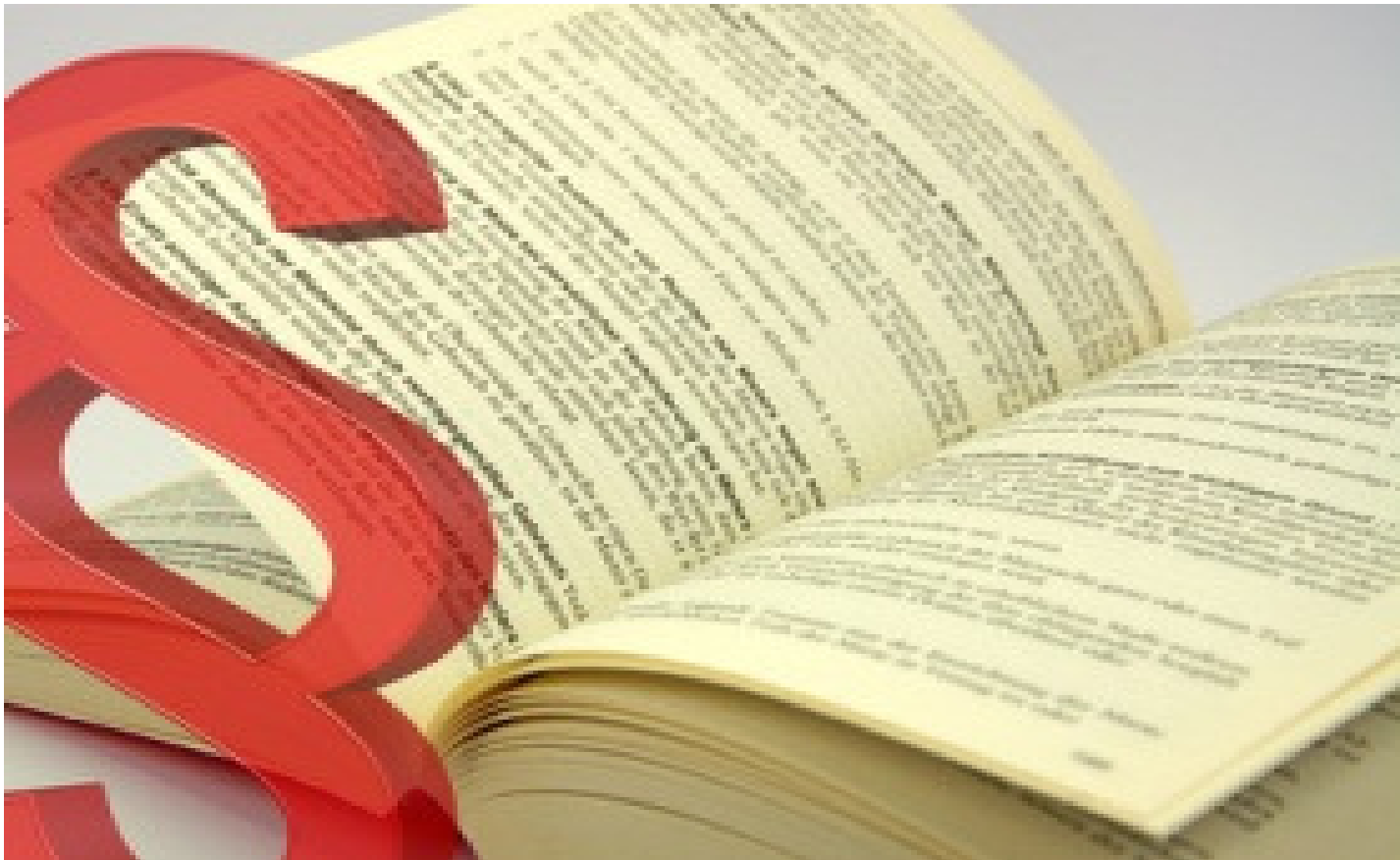


## Diskussionspunkte bei der Erarbeitung

- Geringer bürokratischer Aufwand für Betriebe
- Knappe Ressourcensituation Verwaltung
- Konkretheit der Bestimmung
- Berücksichtigung des Kontextes und der Prozesse des Staatsbeitragswesens



## 2. Die neuen Bestimmungen zur Lohn- gleichheit



## Grundsatz (Art. 7a StBG)

- Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, müssen die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten.
- Sie reichen ein Selbstdeklarationsblatt ein.
- Die Fachstelle für Gleichstellung prüft die Angaben.
- Stellt sie fest, dass das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt ist, kann sie den Betrieb dazu verpflichten, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen.



## Nichteinhalten der Lohngleichheit (Art. 7a StBG)



- Die Fachstelle für Gleichstellung beantragt der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.
- Genügen keine mildereren Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern.
- Sie kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder vertraglich regeln.

## Ausnahmen (Art. 2a StBV)



- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Zusammenschlüsse solcher,
- öffentliche Unternehmen, die ein eidgenössisches, interkantonales oder kantonales Personalrecht anwenden,
- Betriebe, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen,
- Betriebe, die einmalige Staatsbeiträge von weniger als 250'000 Franken erhalten.

# Risikobasierte Überprüfung (Art. 2a StBV)

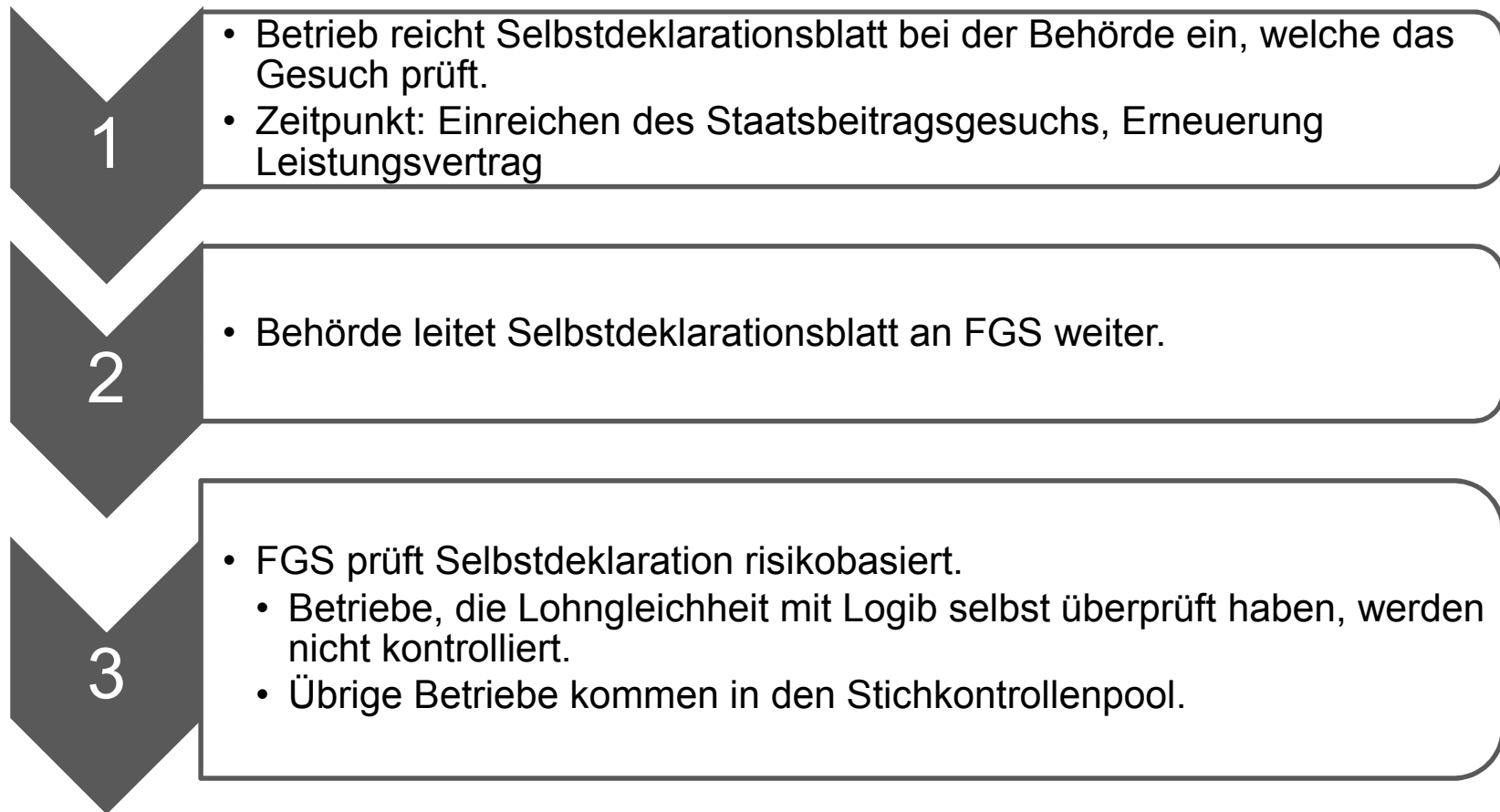


- Die FGS überprüft die Gewährleistung der Lohngleichheit aufgrund der Selbstdeklaration risikobasiert und stichprobenweise und erlässt hierzu Richtlinien.

### 3. Umsetzung

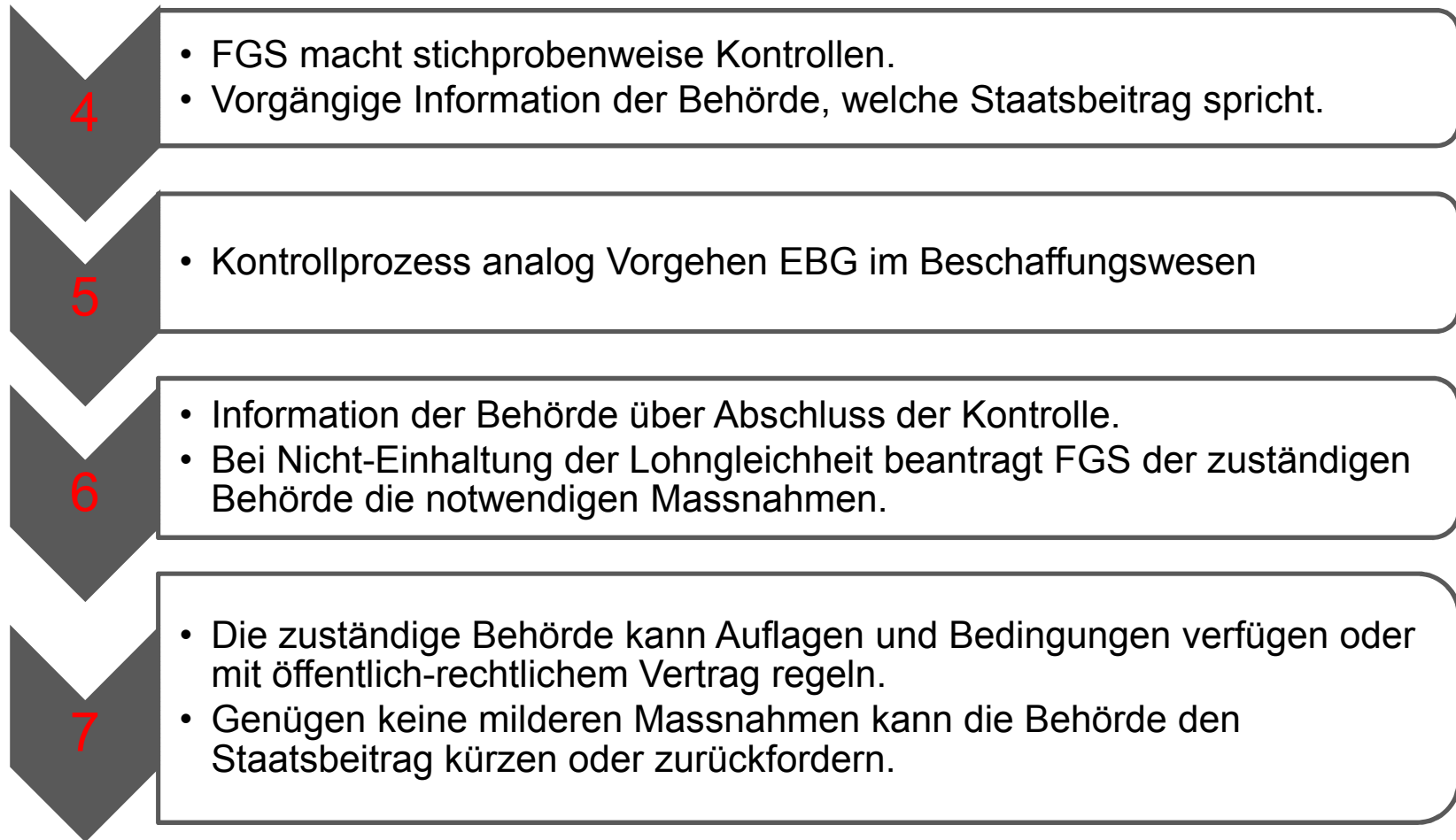


# Überprüfungsprozess (I)





## Überprüfungsprozess (II)



# Selbstdenklerationsblatt



- Gewährleistet der Betrieb die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann?
- Hat der Betrieb die Lohnpraxis in Bezug auf die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann mit dem Analyseinstrument Logib überprüft?
- Ergebnisse der Analyse?
- Interne Analyse oder Analyse durch externe Fachperson?

## Kontrollen



- jährlich 3 – 5 risikobasierte Kontrollen
- mit dem Instrument Logib ([www.logib.ch](http://www.logib.ch))
- nach den Standards und Prozessen der Kontrollen des Bundes im Beschaffungswesen
- mit Unterstützung einer vom Bund anerkannten Lohnvergleichsfachperson
- transparentes Vorgehen (Richtlinien zur Überprüfung der Gewährleistung der Lohnvergleichheit)

## 4. Information



- Information der Betriebe via zuständige Behörden
- FGS stellte Musterbrief zur Verfügung
- [www.be.ch/gleichstellung](http://www.be.ch/gleichstellung)

# Berichterstattung an Grossen Rat (Art. 7a)



- Ende 2018 detaillierte Auskunft über die Art und Weise des Vollzugs, insbesondere über den Umfang des administrativen Aufwandes seitens der Verwaltung und der betroffenen Betriebe
- Erfassen des Aufwandes der Betriebe auf Selbstdeklarationsblatt

## 5. Erfahrungen und Herausforderungen



- Noch wenige Selbstdeklarationsblätter eingegangen. In der Regel keine Logib-Analyse.
- Erste Stichkontrollen ab 2018.
- Gute Verknüpfung mit den Prozessen in den verschiedenen Staatsbeitragsbereichen erforderlich.
- Koordination mit Bund/Kantonen/Städten wichtig
- Hilfreiche Unterstützung durch das EBG

# Ihre Fragen?



## Kontakt

Barbara Ruf

Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des  
Kantons Bern

Postgasse 68

3000 Bern 8

Tel. 031 633 75 77

[barbara.ruf@sta.be.ch](mailto:barbara.ruf@sta.be.ch)